

**BERICHT UND ANTRAG  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND**

**DIE VORPRÜFUNG DER ANGEMELDETEN VOLKSINITIATIVE ZUR  
LANGFRISTIGEN SICHERUNG EINES EFFIZIENTEN STROMNETZES**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 36/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Ausgangslage .....	5
2.   Vorprüfung des Initiativbegehrens.....	6
2.1   Umfang der Prüfung.....	6
2.2   Formelle Verfassungsmässigkeit.....	7
2.2.1   Legitimation der Initianten .....	7
2.2.2   Bedeckungsvorschlag.....	8
2.3   Materielle Verfassungsmässigkeit .....	9
2.4   Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen .....	9
2.5   Weitere rechtliche Vorgaben .....	11
2.5.1   Einheit der Form .....	11
2.5.2   Einheit der Materie .....	12
2.5.3   Sperrfrist des gleichen Begehrens .....	13
3.   Stellungnahme der Regierung .....	13
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>16</b>

### **Beilage:**

- Anmeldung Initiativbegehren vom 16. Februar 2026 zur langfristigen Sicherung eines effizienten Stromnetzes

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit Datum vom 16. Februar 2026 meldeten zwei Vereinsmitglieder der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) bei der Regierung ein Initiativbegehren zur langfristigen Sicherung eines effizienten Stromnetzes zur Vorprüfung an.*

*Die Regierung nimmt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag die gemäss Art. 70b Abs. 1 des Volksrechtgesetzes erforderliche Vorprüfung des Initiativbegehrens hinsichtlich dessen Übereinstimmung mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen sowie der Erfüllung weiterer rechtlicher Vorgaben zuhanden des Landtages vor.*

*Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Schluss, dass das Initiativbegehren mit der Verfassung vereinbar ist. Aus EWR-rechtlicher Sicht ist zu beachten, dass der Vorschlag, bei der Erfüllung gewisser Bedingungen eine verpflichtende Entgeltabsenkung durch die LKW im Gesetz über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG) vorzusehen, mit dem EWR-Recht nicht vereinbar ist.*

*In der inhaltlichen Stellungnahme hält die Regierung weiter fest, dass der geltende Rechtsrahmen, insbesondere die einschlägigen Vorschriften im Elektrizitätsmarktgesetz und im Gesetz über die elektronische Kommunikation, bereits Vorgaben zur sachgerechten Trennung der Tätigkeitsbereiche enthält und eine diskriminierungsfreie Preisgestaltung sicherstellt. Quersubventionierungen zwischen den regulierten Netzen und anderen Geschäftsbereichen sind mit diesen Vorgaben bereits heute unzulässig. Aus Sicht der Regierung sind daher zusätzliche Regelungen im LKWG weder notwendig noch sinnvoll.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

## **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Kommunikation (AK)

Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK)

Liechtensteinische Kraftwerke (LKW)

Vaduz, 31. März 2026

LNR 2026-443

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung des angemeldeten Initiativbegehrens zur langfristigen Sicherung eines effizienten Stromnetzes zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 2025 den Vorprüfungsbericht der Regierung betreffend die parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG) gemäss Bericht und Antrag Nr. 57/2025 zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass das angemeldete Initiativbegehren mit der Verfassung, jedoch nicht mit dem EWR-Recht, vereinbar ist. Aufgrund der nicht vorhandenen Staatsvertragskonformität ist der Landtag auf die parlamentarische Initiative nicht eingetreten.

Mit Datum vom 16. Februar 2026 wurde bei der Regierung durch zwei Vereinsmitglieder der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) eine Volksinitiative zur langfristigen Sicherung eines effizienten Stromnetzes im Sinne der Art. 80 ff. des

Volksrechtegesetzes<sup>1</sup> und gemäss Art. 64 der Verfassung<sup>2</sup> des Fürstentums Liechtenstein (LV) angemeldet. Die Initiative enthält eine Rückzugsklausel gemäss Art. 82b VRG.

In einigen Punkten deckt sich das Initiativbegehren inhaltlich mit der parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 2025. In anderen Punkten unterscheiden sich die Vorlagen jedoch.

Der Wortlaut der Gesetzesinitiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG prüft die Regierung nach Anmeldung des Initiativbegehrens im Rahmen einer sogenannten Vorprüfung, ob dieses mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und übermittelt ihren Bericht samt Eingaben dem Landtag zur Weiterbehandlung. Der Landtag hat in seiner nächsten Sitzung das Initiativbegehren in Behandlung zu ziehen und über eine allfällige Nichtigkeit der Initiative zu entscheiden. Mit vorliegendem Bericht und Antrag legt die Regierung dem Landtag das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

## **2. VORPRÜFUNG DES INITIATIVBEGEHRENS**

### **2.1 Umfang der Prüfung**

Beim angemeldeten Initiativbegehren handelt es sich um eine Volksinitiative auf Abänderung eines Gesetzes im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Bst. c LV. Gemäss Art. 64 Abs. 5 LV werden die näheren Bestimmungen über Volksinitiativen durch ein

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG); LGBl. 1973 Nr. 50.

<sup>2</sup> Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921; LGBl. 1921 Nr. 15.

Gesetz getroffen. Dementsprechend enthält das Volksrechtegesetz in Art. 67 bis 74 sowie Art. 80 bis 84 Bestimmungen zum Initiativbegehren.

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG prüft die Regierung, ob angemeldete Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmen. Die Regierung hat somit zum einen die formellen verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie die Legitimation der Initianten (Art. 64 Abs. 1 LV) und – falls erforderlich – das Vorliegen eines Bedeckungsvorschlags (Art. 64 Abs. 3 LV) zu prüfen und zum anderen zu klären, ob das Initiativbegehren inhaltlich mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Zudem müssen weitere rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Form (Art. 80 Abs. 2 VRG) und der Materie (Art. 69 Abs. 5 VRG) des Initiativbegehrens eingehalten werden. Ferner ist die Sperrfrist für gleiche Begehren zu beachten (Art. 70 Abs. 3 VRG).

## **2.2 Formelle Verfassungsmässigkeit**

### **2.2.1 Legitimation der Initianten**

Bevor das Initiativbegehren einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden kann, ist festzustellen, ob den Initianten das Recht auf Anmeldung einer Volksinitiative zusteht. Anmeldungen von Sammel-Initiativen erfolgen durch den betreffenden Initianten (Art. 70 Abs. 2 VRG).

Gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. c LV steht das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d.h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen, den wahlberechtigten Landesbürgern zu. Das Volksrechtegesetz knüpft im Sinne der Art. 29 und 64 LV ganz allgemein an der Stimm- und Wahlberechtigung an. Die Verfassung verwendet in Art. 64 den Begriff „wahlberechtigt“ gleichbedeutend mit „stimmberechtigt“.

Art. 69 und 80 Abs. 2 VRG sprechen in Zusammenhang mit der Stellung von Initiativbegehren von „Stimmberechtigten“. Weitere Vorschriften, insbesondere auch

hinsichtlich der rechtmässigen Zusammensetzung des nur in Art. 82b Abs. 1 VRG erwähnten Initiativkomitees, bestehen nicht.

Somit liegt in den verfassungsrechtlichen Begriffen „wahlberechtigte Landesbürger“ (Art. 64 LV) bzw. „Landesangehörige“ (Art. 29 LV) ein zwingendes verfassungsrechtliches Kriterium für die in Art. 70b VRG vorgeschriebene Vorprüfung des Initiativbegehrens auf dessen Übereinstimmung mit der Verfassung. Demnach müssen nicht nur die nach der Zulässigerklärung des Initiativbegehrens durch den Landtag Unterzeichnenden, sondern auch die Anmeldenden eines Initiativbegehrens wahlberechtigte Landesangehörige sein.

Das vorliegende Initiativbegehren wurde durch zwei Vereinsmitglieder der DpL eingereicht. Die Initianten sind stimm- und wahlberechtigte liechtensteinische Landesangehörige und somit zur Anmeldung des vorliegenden Initiativbegehrens legitimiert.

### 2.2.2 Bedeckungsvorschlag

Gemäss Art. 64 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 80 Abs. 3 VRG muss ein Initiativbegehren, aus dessen Durchführung dem Land entweder eine im Finanzgesetz nicht vorgesehene einmalige neue Ausgabe von 500'000 Franken oder eine wiederkehrende jährliche neue Ausgabe von 250'000 Franken erwächst, mit einem Bedeckungsvorschlag versehen sein, wenn es vom Landtag in Behandlung gezogen werden muss, ausgenommen es handelt sich um ein in der Verfassung bereits vorgesehenes Gesetz. Gemeint sind damit jene Rechtsvorschriften, die nähere Bestimmungen zu den in der Verfassung verankerten Vorschriften zu enthalten haben.

Beim Bedeckungsvorschlag handelt es sich zwar um eine verfassungsrechtliche Vorgabe für die Zulässigkeit von Initiativen. Allerdings fehlen gesetzliche Ausführungsbestimmungen, weshalb in der Praxis – nicht zuletzt im Interesse der

Volksrechte – kein allzu strenger Massstab angelegt wird und eine weite Auslegung geboten ist.

Das Initiativbegehren enthält keinen Bedeckungsvorschlag, da dem Land aus der Initiative keine finanziellen Belastungen im Sinne von Art. 64 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 80 Abs. 3 VRG erwachsen und ein Bedeckungsvorschlag daher nicht erforderlich ist.

### **2.3 Materielle Verfassungsmässigkeit**

Gegenständlich ist zu prüfen, ob das Initiativbegehren mit der Verfassung vereinbar ist.

Aus Sicht der Regierung stehen der Initiative keine einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

### **2.4 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen**

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG sind Initiativbegehren auf ihre Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen zu überprüfen. Es ist insbesondere zu klären, ob bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt werden.

Im vorliegenden Fall relevant ist die Überprüfung der Initiative mit den bestehenden Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen (EWRA).

Die Initianten schlagen vor, dass die in den Sparten Stromnetz und Telekommunikationsnetz entstehenden Gewinne als zweckgebundene Rücklagen innerhalb der jeweiligen Sparte zu führen sind (Art. 16 Abs. 1c) und diese Rücklagen vorrangig für den Ausbau, die Erneuerung und die Instandhaltung der jeweiligen Netzinfrastruktur zu verwenden sind (Art. 16 Abs. 1d). Soweit diese Mittel hierfür nicht erforderlich sind, sollen sie im Rahmen der nächsten Tarifikalkulation verpflichtend entgeltmindernd zu berücksichtigen sein (Art. 16 Abs. 1d).

Aus EWR-rechtlicher Sicht ist dazu Folgendes festzuhalten: Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat im Rahmen einer laufenden Überprüfung der Umsetzung der Energiemarktrichtlinie in Liechtenstein kritisiert, dass im Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)<sup>3</sup> und der Elektrizitätsmarktverordnung (EMV)<sup>4</sup> zu detaillierte Vorgaben betreffend Preise und Entgelte geregelt sind. Bei der Preisfestlegung handelt es sich um eine ausschliessliche Kompetenz der nationalen Regulierungsbehörde. In Liechtenstein ist dies die Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK). In dieser Sache hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits mehrere einschlägige Urteile gefällt.<sup>5</sup>

Aus diesem Grund sollen mit der Umsetzung des 4. Europäischen Energiemarkt-Liberalisierungspakets<sup>6</sup> diejenigen Bestimmungen im EMG und Gasmarktgesetz (GMG)<sup>7</sup>, welche zu detaillierte Vorgaben betreffend Preise und Entgelte enthalten, aufgehoben werden. Der entsprechende Bericht und Antrag wurde am 2. Oktober 2025 vom Landtag in erster Lesung behandelt.

Auch beim von den Initianten vorgeschlagenen Art. 16 Abs. 1d handelt es sich um einen Eingriff in die ausschliessliche Kompetenz der Regulierungsbehörde, da die LKW mit dieser Bestimmung unter bestimmten Voraussetzungen gezwungen wären, die Netznutzungsentgelte zu senken. Die Definition bzw. Einführung solcher Vorgaben liegt jedoch in der ausschliesslichen Kompetenz der EMK als Regulierungsbehörde.

Auf Anfrage zu diesem Sachverhalt hat die ESA-Direktion für Binnenmarktangelegenheiten am 13. März 2026 mitgeteilt, dass die Unabhängigkeit der nationalen

---

<sup>3</sup> Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG); LGBl. 2002 Nr. 144.

<sup>4</sup> Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) vom 20. Januar 2009; LGBl. 2009 Nr. 21.

<sup>5</sup> s. Rechtssachen C 474/08, C 718/18 und C-767/19.

<sup>6</sup> Bericht und Antrag Nr. 69/2025.

<sup>7</sup> Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG); LGBl. 2003 Nr. 218.

Energieregulierungsbehörden (NRAs) einen zentralen Pfeiler des Dritten Energiepakets bildet. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Netztarifen, für welche die NRAs gemäss Artikel 37 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG die ausschliessliche Zuständigkeit besitzen. Diese ausschliessliche Kompetenz wurde vom EuGH mehrfach bestätigt (C-474/08, C-718/18, C-767/19 und C-48/23). Der EuGH hat unter anderem klargestellt, dass nationale Regulierungsmassnahmen, die detaillierte Vorgaben enthalten und damit Faktoren festlegen, die eigentlich im Ermessen der Regulierungsbehörde liegen – wie etwa konkrete Tarifniveaus oder spezifische Berechnungsmethoden –, unzulässig sind (C-48/23, Rn. 41). Vor diesem Hintergrund vertritt die ESA-Direktion die Auffassung, dass unmittelbare gesetzgeberische oder regulatorische Eingriffe in die Tarifgestaltung nicht mit der Richtlinie 2009/72/EG vereinbar sind.

Folglich ist der Vorschlag der Initianten, unter bestimmten Bedingungen eine verpflichtende Entgeltabsenkung durch die LKW vorzusehen, als nicht mit dem EWR-Recht vereinbar zu beurteilen.

## **2.5 Weitere rechtliche Vorgaben**

### **2.5.1 Einheit der Form**

Gemäss Art. 80 Abs. 2 VRG können Initiativen in der Form einer einfachen Anregung (einfache Initiative) oder eines ausgearbeiteten Entwurfs (formulierte Initiative) gestellt werden. Das Gebot der Einheit der Form verbietet, die beiden Formen in einer Vorlage zu vermischen. Dies ergibt sich schon aus der zwingend unterschiedlichen Behandlung der beiden Formen durch den Landtag (siehe Art. 81 f. VRG).

Beim vorliegenden Initiativbegehren handelt es sich um ein Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs im Sinne von Art. 80 Abs. 2 VRG. Die Besonderheit der formulierten Initiative liegt darin, dass ihr Text für Regierung und Landtag

verbindlich ist. Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Verwerfung der Vorlage zu stellen oder einen Gegenvorschlag auszuarbeiten (Art. 82 Abs. 3 VRG).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall der Grundsatz der Einheit der Form gewahrt ist.

### 2.5.2 Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie leitet sich aus dem Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe ab und verbietet, dass in einem Begehren verschiedene Materien vorgeschlagen werden, die keinen sachlichen Zusammenhang haben. Zweck dieses Grundsatzes ist, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei der Unterzeichnung wie auch bei der Abstimmung über eine Gesetzesvorlage ihren wirklichen Willen zum Ausdruck bringen können. Im Volksrechtegesetz wird der Grundsatz Art. 69 Abs. 5 VRG zugeordnet. Diese Bestimmung sieht vor, dass das Anbringen von Begehren ganz verschiedener Art in der gleichen Eingabe unzulässig ist, d.h. in der gleichen Eingabe kann das Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung nur über einen Verfassungs-, Gesetzes- oder Finanzbeschluss gestellt werden, und ebenso darf in der derselben Eingabe nur ein die Gesetzgebung (Verfassung) betreffendes Initiativbegehren gestellt werden. Das Anbringen eines Referendums- und Initiativbegehrens in der gleichen Eingabe ist ebenfalls unzulässig.

Gemäss der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung ist der Grundsatz der Einheit der Materie dann gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein hinreichend sachlicher Zusammenhang besteht. Die Einheit der Materie bildet eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Stimmberechtigten ihren politischen Willen frei und unverfälscht bilden und äussern können. Es soll verhindert werden, dass sich die Stimmberechtigten mit nur einem Votum zu mehreren

politischen Fragen äussern müssen, die keinen hinreichenden Sachzusammenhang aufweisen. Das Gebot der Einheit der Materie verfolgt somit ein doppeltes Ziel: Zum einen soll ein Stimmenfang bei der Lancierung von Volksinitiativen durch populäre Verknüpfung unterschiedlicher Anliegen und Gegenstände verhindert werden. Zum anderen soll den Stimmberechtigten eine freie Meinungsbildung über einzelne Sachfragen ermöglicht werden, was durch eine unsachliche Verknüpfung von Sachfragen oder Materien nicht gewährleistet ist.

Das gegenständliche Initiativbegehren ist nicht in verschiedene Teilbereiche aufgegliedert, sondern ausschliesslich auf einen Gesetzesbeschluss, nämlich die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke ausgerichtet. Der Grundsatz der Einheit der Materie kann als gewahrt erachtet werden.

### 2.5.3 Sperrfrist des gleichen Begehrens

Gemäss Art. 70 Abs. 3 VRG dürfen Initiativbegehren auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder der Verfassung, wenn ein solches Begehren in einer Volksabstimmung verworfen worden ist, über denselben Gegenstand erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Volksabstimmung wieder eingebracht werden. In Bezug auf das vorliegende Initiativbegehren ist die entsprechende Sperrfrist gemäss Volksrechtegesetz unbeachtlich.

## **3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

Bei Volksinitiativen bedarf es grundsätzlich keiner inhaltlichen Stellungnahme. Gegenständlich macht die Regierung jedoch von dieser Möglichkeit Gebrauch, um nachfolgend auf ein paar wesentliche Punkte bezüglich der möglichen Folgen der Initiative hinzuweisen.

Das von den Initianten genannte Ziel einer transparenten Rechnungslegung wird von der Regierung unterstützt. Gerade bei einem öffentlichen Unternehmen ist

ein transparentes und nachvollziehbares Handeln von zentraler Bedeutung, um Vertrauen zu schaffen und eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass der Jahresbericht der LKW bereits heute die Unternehmensaktivitäten jeweils sehr ausführlich abbildet und eine differenzierte sowie transparente Darstellung der einzelnen Sparten und Unternehmensaktivitäten bietet. Die bestehenden Berichtsstrukturen ermöglichen eine gute Nachvollziehbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung und der strategischen Ausrichtung der LKW.

Hinsichtlich des angestrebten Verbots von Quersubventionierungen weist die Regierung darauf hin, dass bereits im geltenden Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) sowie im Gesetz über die elektronische Kommunikation (KomG)<sup>8</sup>, der einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND)<sup>9</sup> sowie der darauf erlassenen Verfügung des Amtes für Kommunikation vom 24. Oktober 2023 betreffend den Zugang zum Teilnehmeranschluss<sup>10</sup> entsprechende Regelungen bestehen<sup>11</sup>, die eine sachgerechte Trennung der Tätigkeitsbereiche und eine diskriminierungsfreie Preisgestaltung sicherstellen. Die Schaffung von «Doppelnormen» ist in der Praxis problematisch und führt zu Abgrenzungsproblemen.

Der Vorschlag der Initianten, unter bestimmten Bedingungen eine verpflichtende Entgeltabsenkung in den Bereichen Stromnetz und Telekommunikationsnetz

---

<sup>8</sup> Gesetz vom 5. April 2023 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG); LGBl. 2023 Nr. 216.

<sup>9</sup> Verordnung vom 14. Januar 2025 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND); LGBl. 2025 Nr. 52.

<sup>10</sup> 24.10.2023 Access to the local loop - Liechtensteinische Landesverwaltung.

<sup>11</sup> Neben der diskriminierungsfreien Zugangsverpflichtung sind hier insbesondere die Transparenzverpflichtungen, Kostenkontrolle, Verpflichtung zur Verrechnung kostenorientierter Entgelte auf Grundlage eines Vollkostenrechnungsmodells, die Gleichbehandlungsverpflichtung und die Verpflichtung zur getrennten Buchführung zu nennen. Insbesondere das Instrument der getrennten Buchführung (Art. 36 VKND) dient dazu, innerbetriebliche Aufwendungen, Kosten und Erlöse zwischen unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen transparent zu machen, um so Quersubventionierung und Diskriminierung zu verhindern.

durch die LKW vorzusehen, ist – wie in Kap. 2.4 ausgeführt – nicht mit dem EWR-Recht vereinbar. Bei der Einführung einer entsprechenden Bestimmung wäre mit einem Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen.

Die Forderung nach einer Begrenzung der Mandatsdauer der Revisionsstelle auf maximal sieben Jahre kann die Regierung nachvollziehen. Eine Vorgabe wäre jedoch bei den öffentlichen Unternehmen ein Novum und würde ausschliesslich für die LKW gelten. Wenn eine solche Regelung geschaffen werden sollte, dann für alle öffentlichen Unternehmen.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle

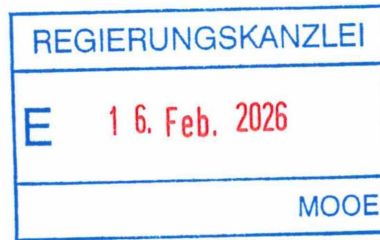
1. diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und
2. feststellen, dass das angemeldete Initiativbegehren nicht mit den bestehenden Staatverträgen übereinstimmt und es für nichtig erklären.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

Regierung des Fürstentum Liechtenstein  
Peter Kaiser Platz 1  
FL-9490 Vaduz



Vaduz, 16. Februar 2026

## **Lancierung einer Volksinitiative zur langfristigen Sicherung eines effizienten Stromnetzes**

Sehr geehrte Mitglieder der Regierung

Als stimm- und wahlberechtigte Bürger Liechtensteins melden wir im Namen der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) die oben genannte ausformulierte Volksinitiative an und bitten sie, diese gemäss Art. 70b VRG zu prüfen.

Mit dem vorgeschlagenen, geänderten Gesetz verfolgen die Initianten folgende Ziele:

1. Transparenz in der Rechnungslegung

Die LKW werden verpflichtet, für die Sparten Stromnetz, Telekommunikationsnetz, Kraftwerke, Energiewirtschaft Inland und Energiewirtschaft Ausland eine spartenkonforme Finanzbuchhaltung zu führen. Die Ergebnisse sind jährlich im Geschäftsbericht offenzulegen.

2. Verbleib der Gewinne bei den jeweiligen Netzen

Gewinne aus dem Betrieb der Netze (Strom und Telekommunikation) dürfen nicht zur Finanzierung anderer Sparten bzw. Geschäftsfelder verwendet werden, damit eine hohe Qualität und Verfügbarkeit der Netze auch in Zukunft gewährleistet sind. Die Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen Sparten soll nach dem Verursacherprinzip und nach marktüblichen Bedingungen erfolgen.

3. Kontrolle der neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen Sparten nach dem Verursacherprinzip erfolgt und die Gewinne aus dem Strom- und dem Telekommunikationsnetz bei den jeweiligen Netzen verbleiben. Die EMK wird durch die Übernahme dieser Verpflichtung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten teilweise entlastet, resp. kann bei ihrer hoheitlichen Entscheidung auf die Ergebnisse der Revisionsstelle zurückgreifen.

Ausserdem soll die Mandatsdauer der Revisionsstelle maximal 7 Jahre betragen.

### Zu Punkt 1: Transparenz in der Rechnungslegung

In den letzten Jahren hat die LKW in den Jahresberichten jeweils eine separate Spartenrechnung für das Strom- und das Telekommunikationsnetz, Kraftwerke, Energiewirtschaft Inland und Energiewirtschaft Ausland veröffentlicht. Im Jahresbericht 2024 hat die LKW die Transparenz deutlich verschlechtert, indem sie im Zuge einer behaupteten, strategischen Weiterentwicklung die bisher getrennt ausgewiesenen Sparten Kraftwerke, Energiewirtschaft Inland und Energiewirtschaft Schweiz zu einer gemeinsamen Sparte konsolidiert hat. Die Initianten sehen die Zusammenfassung dieser Bereiche in nur einer Sparte als problematisch an, weil eine Kontrolle der Aktivitäten des staatlichen Monopolbetriebs durch den Landtag in den verschiedenen Bereichen so nicht mehr gegeben ist. Deshalb ist im geänderten LKW-Gesetz explizit geregelt, dass im Minimum für die genannten Sparten (Stromnetz, Telekommunikationsnetz, Kraftwerke, Energiewirtschaft Inland, Energiewirtschaft Ausland und Elektroinstallation) separate Gewinn- und Erfolgsrechnungen zu führen und die Ergebnisse der verschiedenen Sparten gesondert und nachvollziehbar auszuweisen sind.

### Zu Punkt 2: Verbleib der Gewinne bei den jeweiligen Netzen

Die mit den einzelnen Netzen (Strom, Telekommunikation) erwirtschafteten Gewinne müssen bei den jeweiligen Netzen als zweckgebundene Rücklagen verbleiben, um den Ausbau, die Erneuerung und die Instandhaltung der jeweiligen Netzinfrastruktur sicherzustellen und eine hohe Qualität und Verfügbarkeit der Netze in Zukunft zu gewährleisten. Soweit die erwirtschafteten Mittel für den Ausbau, die Erneuerung und die Instandhaltung der jeweiligen Netzinfrastruktur nicht erforderlich sind, sollen sie im Rahmen der nächsten Tarifikalkulation verpflichtend entgeltmindernd berücksichtigt werden. Nicht benötigte Überschüsse werden so über die Netznutzungsentgelte zeitnah an die Endkunden zurückerstattet. Mit dieser Regelung wird ein Rahmen geschaffen, wie mit den überschüssigen Erträgen in den Sparten Netzen – welche nach allfälligen Rückstellungen für zukünftige Netzinvestition übrig bleiben - zu verfahren ist, ohne dass in dem Kompetenzrahmen der Regulierungsbehörde eingegriffen wird.

Im Weiteren dürfen Gewinne aus dem Betrieb der einzelnen Netze *nicht* zur Finanzierung anderer Sparten bzw. Geschäftsfelder verwendet werden. Die bisherige Praxis der LKW, in der Finanzbuchhaltung die Gewinne aus den verschiedenen Sparten auf ein gemeinsames Konto zu buchen und anschliessend für spartenfremde Zwecke zu verwenden, soll damit unterbunden werden, was eine Stärkung der Investitionsfähigkeit in die Netze bewirken wird.

Die Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen Sparten erfolgt nach dem Verursacherprinzip und nach marktüblichen Bedingungen, d.h. die Leistungsverrechnung zwischen den Sparten muss nachvollziehbar dargelegt werden.

### Zu Punkt 3: Kontrolle der neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 16 und Art. 16b eingehalten sind. Dazu ist die Revisionsstelle neu verpflichtet, einen entsprechenden Prüfungsvermerk im Revisionsbericht vorzunehmen.

Im Weiteren erachten es die Initianten als wichtig, dass die ununterbrochene und zusammenhängende Mandatsdauer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf maximal sieben Jahre beschränkt wird. Wenn eine Revisionsstelle zu lange für ein und dasselbe Unternehmen zuständig ist, ist die Gefahr von Betriebsblindheit gross.

Auch wenn im Elektromarktgesetz bereits festgehalten ist, dass die Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) das Verbot von Quersubventionierungen zu prüfen hat, handelt es sich bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht um die Schaffung von Doppelnormen, sondern um eine begleitende Prüftätigkeit der Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ersetzt die EMK nicht, sondern liefert eine fachlich fundierte Grundlage, auf welche die EMK bei ihrer hoheitlichen Entscheidung zurückgreifen kann. Es handelt sich folglich nicht um eine Kompetenzüberschneidung, sondern eine Entlastung der EMK.

Unabhängig von der personellen Zusammensetzung ist es systembedingt nicht Aufgabe einer Regulierungsbehörde, eine vollständige Rechnungsprüfung vorzunehmen. Eine Revisionsstelle hat einen vollständigen Zugang zu allen Konten, Einzelbuchungen und internen Verrechnungen und ist damit prädestiniert, das Verbot von Quersubventionierungen zu prüfen. Die EMK kann die Ergebnisse der Revisionsstelle übernehmen, gezielt nachprüfen und damit Ressourcen sparen.

Gerade eine klar normierte Mitwirkung der Revisionsstelle erhöht die Rechtssicherheit, weil Prüfungsumfang, Methodik und Dokumentation verbindlich festgelegt werden.

Die vorgeschlagene Regelung schafft also keine Doppelnormen, sondern stellt sicher, dass die bestehende Aufsicht auf einer belastbaren, unabhängigen und fachlich tiefgehenden Rechnungsprüfung aufbaut. Die EMK bleibt Entscheidungsinstanz; die Revisionsstelle wird zum Instrument der Qualitätssicherung.

Formelles

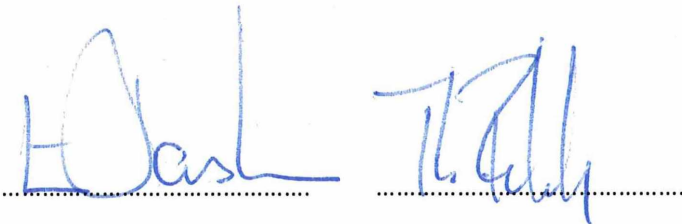
Die Initianten behalten sich das Recht vor, die Initiative gemäss Art. 82b VRG zurückzuziehen. Was die legislative Prüfung angeht, sind die Initianten bereit, Änderungen am vorgeschlagenen Gesetzestext noch vorzunehmen, falls dieser legislativ noch Anpassungen bedarf.

Antrag

Wir bitten Sie, geschätzte Mitglieder der Regierung, die Prüfung der vorliegenden Volksinitiative auf Verfassungsmässigkeit und Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen so bald als möglich vorzunehmen und den Landtag mit einem entsprechenden Bericht und Antrag zu begrüssen.

Nachdem die vorliegende Volksinitiative auf der parlamentarischen Gesetzesinitiative (BuA 2025/057) aufbaut und die damals als problematisch eingestuften Gesetzesänderungen in der jetzigen Volksinitiative weggelassen sind, dürfte deren Verfassungsmässigkeit und Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen unbestritten sein.

Mit freundlichen Grüssen



# Gesetzesinitiative

## Zur langfristigen Sicherung eines effizienten Stromnetzes

Gestützt auf Art. 64 und Art. 66 LV unterbreiten die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Antrag, der Landtag wolle beschliessen, oder andernfalls die Vorlage dem Stimmvolk vorlegen:

### **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke**

Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom .....angenommenen Gesetz erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG), LGBl. 2009 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### *Revisionsstelle*

#### **Art. 12**

##### a) Wahl

Die Regierung wählt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes als Revisionsstelle. Die ununterbrochene Mandatsdauer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beträgt maximal sieben Jahre. Danach wählt die Regierung eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Revisionsstelle.

#### **Art. 13 Abs. 1a**

- 1a) Die Revisionsstelle hat jährlich zusätzlich zu prüfen und im Revisionsbericht zu bestätigen, ob:
- a) die Leistungsverrechnungen zwischen den einzelnen Sparten gemäss Art. 16b nach dem Verursacherprinzip und zu marktüblichen Bedingungen erfolgt sind;
  - b) die Gewinne aus den Sparten Stromnetz und Telekommunikationsnetz gemäss Art. 16 Abs. 1a bis 1c tatsächlich in diesen Sparten verblieben sind und keine unzulässigen Quersubventionen zugunsten anderer Sparten stattgefunden haben.

### **Art. 15 Abs. 2**

Die Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen Sparten erfolgt nach dem Verursacherprinzip und nach marktüblichen Bedingungen.

### **Art. 16 Abs. 1a bis 1d**

- 1a) Die Gewinne sind den einzelnen Sparten gemäss Art. 16b zuzuordnen.
- 1b) Gewinne aus dem Betrieb der Netze dürfen nicht zur Finanzierung anderer Sparten bzw. Geschäftsfelder verwendet werden.
- 1c) Für die Sparte Stromnetz und für die Sparte Telekommunikationsnetz sind die Gewinne als zweckgebundene Rücklagen innerhalb der jeweiligen Sparte zu führen.
- 1d) Die zweckgebundenen Rücklagen gemäss Abs. 1c sind vorrangig für den Ausbau, die Erneuerung und die Instandhaltung der jeweiligen Netzinfrastruktur zu verwenden. Soweit diese Mittel hierfür nicht erforderlich sind, sind sie im Rahmen der nächsten Tarifikalkulation verpflichtend entgeltmindernd zu berücksichtigen.

### **Art. 16a Abs. 2**

- 2) Die Aufwendungen und Erträge der einzelnen Sparten gemäss Art. 16b sind im Geschäftsbericht transparent auszuweisen.

### **Art. 16b**

#### *Spartenrechnung*

In der internen Rechnungslegung hat die LKW jeweils getrennte Konten für jede Tätigkeit in den nachfolgend aufgeführten Sparten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden:

- a) Stromnetz;
- b) Telekommunikationsnetz;
- c) Kraftwerke;
- d) Energiewirtschaft Inland;
- e) Energiewirtschaft Ausland; und
- f) Elektroinstallation.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Die neuen Bestimmungen sind erstmalig für das Geschäftsjahr 2026 anzuwenden.

### III.

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.